Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG
Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 248 „Bereich zwischen Ohligser Weg und Narzissenweg“

in Hilden

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Stadt Hilden stellt für Flächen, die im Wesentlichen zwischen Narzissenweg und Oligser Weg östlich des Quittenweges liegen und teilweise noch über den Kiefernweg hinaus nach Osten reichen, den Bebauungsplan Nr. 248 auf. Primäres Ziel des B-Planes ist es, den prägenden Grünbestand im Blockinnenbereich planerisch zu sichern. Eine nennenswerte Ausweitung von Baurechten ist nicht beabsichtigt.
Das Plangebiet stellt sich als Siedlungsfläche mit freistehenden Einzelhäusern auf meist großen Grundstücken und einem oftmals großem Grünbestand dar. Der Versiegelungsgrad ist demzufolge auf den Privatgrundstücken gering. Die Verkehrsflächen sind hingegen für einen innerstädtischen Wohnsiedlungsbereich teilweise ungewöhnlich breit.
Unmittelbar nördlich des Plangebietes schließt sich in Teilen eine inselartige mit Wald bestandene Fläche an, östlich erstrecken sich große Freiflächen (Wald, Friedhof) mit wenigen kleinteiligen Siedlungsnutzungen (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).

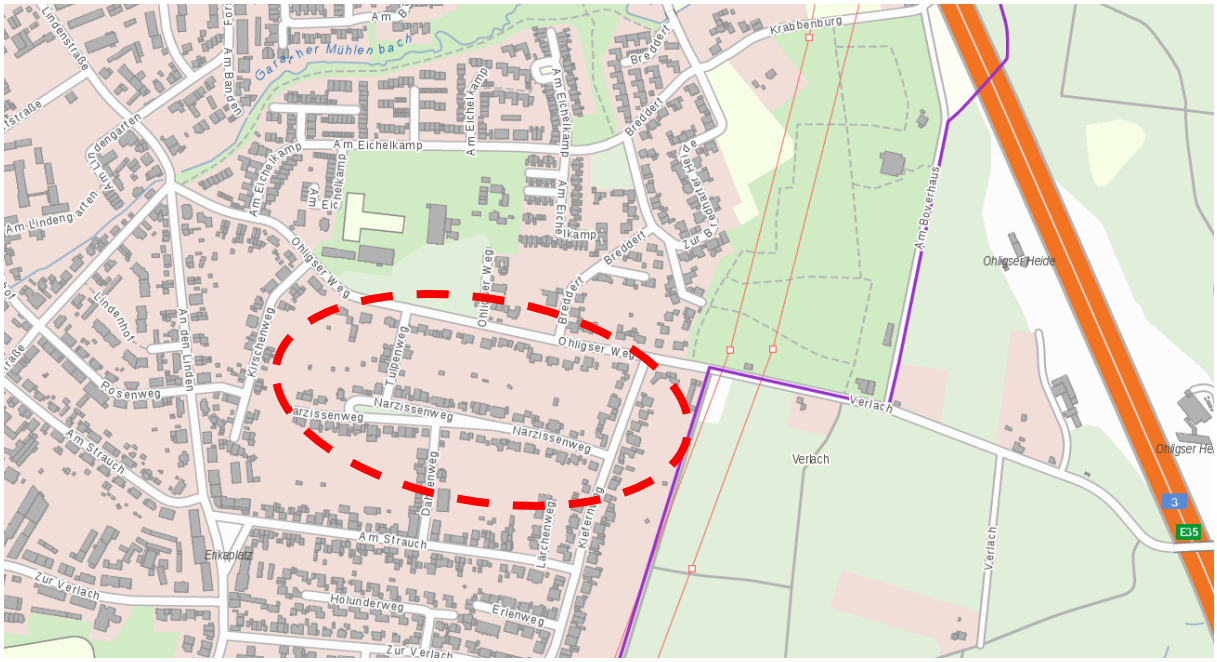

Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

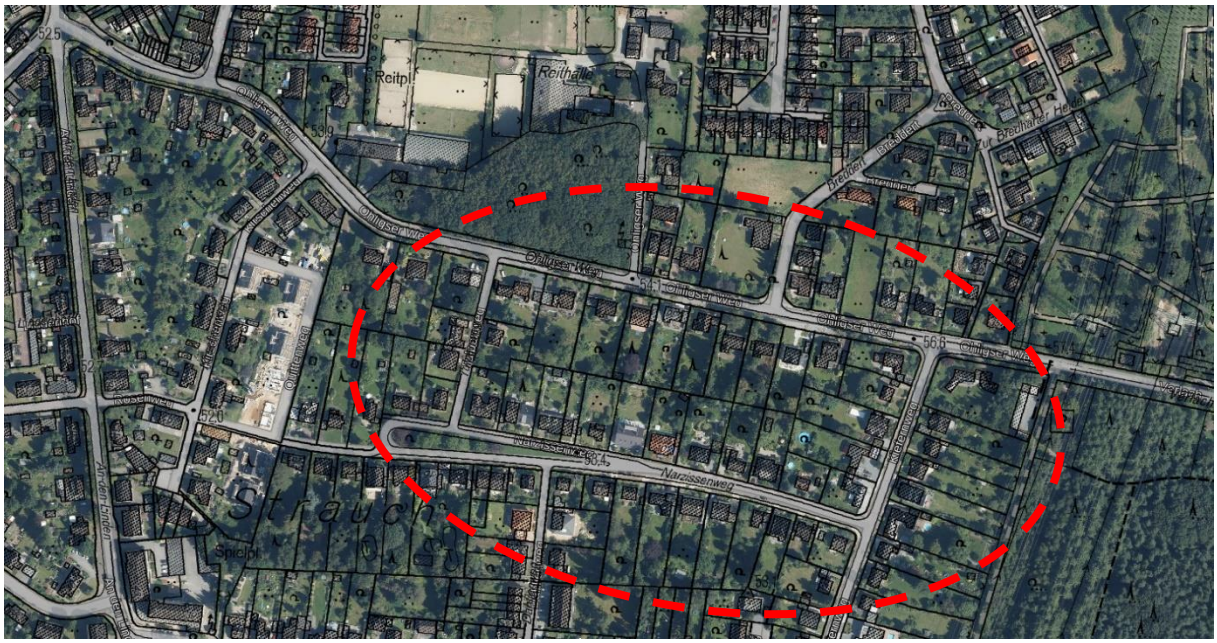

Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche (Quelle: © Land NRW (2017), dl-de/by-2-0)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat am 30.01.2019 einen erneuten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 248 gefasst.

Auszug aus dem Beschlussvorschlag:
„Ziel der Planung ist weiterhin der Erhalt des schützenswerten Grünbestandes sowie die planerische Sicherung des Gebäudebestandes inklusive der Festlegung geringfügiger Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Gebäude.
Um den begrünten und aufgelockerten Charakter des Wohngebietes zu erhalten, soll im gesamten Bereich ein Reines Wohngebiet mit einer I-geschossigen Doppel- oder Einzelhausbebauung ausgewiesen werden, die mindestens einen Abstand von 5 m zur Straße einhalten muss. Die Bodenversiegelung soll auf den jeweiligen Grundstücken – auch in den Vorgartenbereichen – gering gehalten werden, die Dächer von neu zu errichtenden Garagen und Carports extensiv begrünt und die Einfriedungen der Grundstücke begrenzt werden. Die Neuversiegelung von Flächen soll durch Pflanzungen auf dem Grundstück ausgeglichen werden.“

Erläuterungen und Begründungen
„Im September 2002 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungspläne Nr. 248 und 249 gefasst. Ziel der Aufstellungen der Bebauungspläne war der Erhalt des reichhaltigen Grünbestandes mit der Möglichkeit geringfügiger Erweiterungen der Wohngebäude im Bereich nördlich und südlich des Narzissenweges.
In den folgenden Jahren wurde die Planung nur insoweit weiterverfolgt, dass eine Vermessungsgrundlage geschaffen und an dem Entwurf gearbeitet wurde.
Beantragte Bauvorhaben in diesem Bereich werden derzeit weiterhin nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Die Vorhaben fügten sich bisher in das angedachte Planungsziel ein, so dass bei der Fertigstellung der Planverfahren keine Eile geboten war und andere Planungen vorangetrieben wurden.
Diese Voraussetzung hat sich insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 248 inzwischen geändert. Zum einen wurde 2015 der Bebauungsplan Nr. 151A (Gemeinnütziger Bauverein Hilden im Bereich Kirschenweg, Quittenweg) rechtskräftig, dessen Plangebiet den westlichen Bereich des ursprünglich beabsichtigten Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 248 überdeckt. Daher wird dieser Bebauungsplan mit einem geänderten Plangebiet neu aufgestellt.

Zum anderen wurden jüngst Bauanträge eingereicht, die zwar den bisherigen Planungszielen nicht direkt widersprechen, da das Planungsziel nicht konkret genug verfasst wurde, aber trotzdem den erhaltenswerten Gebietscharakter verändern würden. Z.B. kann eine II-geschossige Bebauung mit im Vergleich zu den benachbarten Gebäuden unüblich hohen Traufhöhen – eine solche wurde kürzlich auf einem Grundstück angrenzend zum Plangebiet diskutiert – nicht grundsätzlich verhindert werden, wenn das Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt wird. Zudem hat im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 248 die Versiegelung von Vorgartenbereichen zugenommen und es wurden einige hohe Zaunanlagen errichtet. Beides widerspricht dem angedachten begrünten und aufgelockerten Charakter des Wohngebietes und ist ohne entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht zu verhindern.
Sollte der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Plangebiet und erweiterten Planungsziel beschlossen werden, könnte das Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und einer Bürgerinformationsveranstaltung weitergeführt werden. Diese Verfahrensschritte sollen durchgeführt werden, obwohl bei einem Plan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB darauf verzichtet werden kann.
Sobald der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 einen Verfahrensstand erreicht hat, dass aus ihm Rückschlüsse zum Verfahren zur Aufstellung des südlich benachbarten Bebauungsplan Nr. 249 gezogen werden können, kann auch dieses Verfahren dann weiterbearbeitet werden.“

Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. Aufstellungsbeschluss (Quelle: Stadt Hilden)

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist generell sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Soweit keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ vorliegen und die zuständige Behörde eine gutachterliche Prüfung verlangt, kann dies über eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen, die eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst. Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotentials.

Voraussetzung für eine Artenschutzprüfung ist normalerweise, dass das Planverfahren Eingriffe vorbereitet, die zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-

ständen führen könnten. Im konkreten Fall ist hingegen ausdrückliches Ziel der Bauleitplanung den ökologisch bedeutsamen Bestand planungsrechtlich zu sichern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist daher generell auszuschließen, soweit nicht angenommen werden muss, dass schon die Bestandssicherung nicht hinreicht um die aktuelle Situation zu stabilisieren. Dies ist hier nicht erkennbar.

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 27 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 21 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), drei Fledermausarten und jeweils eine Amphibien-, Reptilien- und Insektenart.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4807 (2. Quadrant)

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Amphibien			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Insekten (Libellen)			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Erhaltungszustand: download vom 23.03.2019	G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unb. = unbekannt -= Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd		

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde im Oktober und Dezember 2018 sowie am **24.03.2019** begangen. Die nachfolgenden Fotos stammen alle von März 2019. Die zahlreichen Privatgrundstücke wurden nicht betreten. Die Einsichtnahme erfolgte ausschließlich von öffentlich zugänglichen Flächen.

Grob zu unterscheiden sind **drei Flächentypen**: Straßenraum, Gebäude einschließlich der Vorgartenzonen und Gärten.

1. Unter die heterogenen **Straßenräume** fallen insbesondere der breite Narzissenweg mit seinem Anger, teils älterem Gehölzbestand und ausgeprägter Gliederung sowie der beiderseits durch Gehölze gesäumte Oligser Weg auf (vgl. Fotos 1 - 14).
2. Die in aller Regel sehr breiten **Vorgärten** weisen ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsformen auf, das von fast vegetationslosen Flächen über repräsentative Gärten mit geringen Gehölzanteilen bis zu strukturreichen Gärten mit Strauchwerk, Bäumen und blütenreichen Hochstaudenfluren reicht. Vergleichbar unterschiedlich ist die Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum. Neben sich nach außen öffnenden Vorgärten finden sich auch solche mit hohen blickdichten Hecken oder Einsicht verwehrenden Holzwänden. Die Gebäude sind überwiegend in einem optisch guten bis hervorragenden Zustand. Nur in sehr geringem Umfang gibt es Baulücken oder Gebäude mit erkennbarem Unterhaltungsrückstand. Eine Folgerung auf ihre artenschutzrechtliche oder stadtökologische Bedeutung lässt sich aus der äußerlichen Inaugenscheinnahme nicht ziehen, da auch neue Gebäude durchaus für Fledermäuse, gebäudebrütender Vögel (bei ausreichender Gebäudehöhe auch Mauersegler) haben könnten (vgl. Fotos 15 - 21).
3. Die hinter den Gebäuden angeordneten Teile der **Gärten** sind in ihrer Unterhaltungs- und Nutzungsintensität ausgesprochen heterogen wie Abbildung 4 verdeutlich. Neben reinen Ziergärten finden sich solche mit hohem Anteil an Rasenflächen aber auch größerem Gehölzbestand und solche die ausgesprochen strukturreich sind und eher geringe Nutzungsintensität aufweisen. Teilflächen am Quittenweg scheinen derzeit brach zu liegen (Fotos 22 + 23). Vor allem die älteren Bäume ragen mit ihren Kronen teils deutlich über die Gebäude und erlangen

so eine Wirkung bis in die Straßenräume. Vereinzelt wurden mit Fernglas Großnester sowie erste Hinweise auf Baumhöhlen bzw. Spalten gewonnen.

Abbildung 4: Ausschnitt des Geltungsbereiches im Luftbild (Quelle: Quelle: © Land NRW (2017), dl-de/by-2-0) – erkennbar die heterogene Gartenstruktur und der Gehölzaltbestand

Foto 1: Kiefernweg

Foto 2: … dito

Foto 3: Narzissenweg im Übergang zum Quittenweg

Foto 4: … dito …

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 5: Narzissenweg im westlichen Abschnitt…

Foto 6: … dito (im Hintergrund Tulpenweg) …

Foto 7: … mit angerartiger Struktur und älterem Baumbestand (hier auf Höhe Mündung Tulpenweg) …

Foto 8: ... und im mittleren Abschnitt (Anger sich hier verengend und ohne Bäume)

Foto 9: Breiter Straßenraum der Oligser Straße …

Foto 10: … abschnittsweise von Wald begleitet

Foto 11: der im Vergleich enge Straßenraum des Tulpenweges

Foto 12: … dito …

Foto 13: Quittenweg mit einem deutlichen …

Foto 14: … Bruch des Erscheinungsbildes

Foto 15: Vorgärten …

Foto 16: … sehr unterschiedlich …

Foto 17: … gestaltet: mit Hecke als Sichtschutz …

Foto 18: … oder mit Holzwand …

Foto 19: … offen repräsentativ …

Foto 20: … dito

Foto 21: … oder als Schotterfläche

Foto 22: Einblick in den Innenbereich von Quittenweg aus …

Foto 23: … dito

Foto 24: eines von mindestens 2 Elsternestern

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 25: Alte Bäume nur ausnahmsweise auf der Straßenseite …

Foto 26: ... sondern in der Regel im straßenabgewandten Gartenbereich

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.
Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.
Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
   Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
   Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht,- Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
   Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
   Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
   Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
   - Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
   - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

   Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um *„essentielle Habitatelemente“* handelt.
   Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
   Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Libellen

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) ist eine Libellenart der Moore und Moorrandflächen, die als Fortpflanzungsgewässer mit Laichkraut und Seerosen bestandene Gewässer nutzt. Sie bevorzugt mittlere Sukzessionsstadien und meidet sowohl Pioniergewässer wie auch dicht bewachsene oder verlandete Gewässer.
Das Vorkommen dieser Art ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld auszuschließen.

Für die weiter auf Sonderstrukturen oder spezielle Landschaftsräume angewiesenen Libellenarten können aber die in den Gartenbereichen erkennbar zahlreichen offenen

Wasserflächen (vgl. Ausschnitt des Geltungsbereiches im Luftbild (Quelle: Quelle: © Land NRW (2017), dl-de/by-2-0) – erkennbar die heterogene Gartenstruktur und der Gehölzaltbestand) eine im Vergleich mit anderen Siedlungsräumen erhöhte Bedeutung haben.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist aufgrund der Ziele des Bebauungsplanes auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Amphibien

Der **Kleine Wasserfrosch** kommt in Feuchtlebensräumen (Bruchwälder, Moore, feuchte Heiden etc.) vor und bevorzugt als Laichgewässer kleine, nährstoffarme aber vegetationsreiche Gewässer, die stark sonnenexponiert und fischfrei sein müssen. Seltener werden auch größere Still- und Fließgewässer besiedelt. Als Landlebensräume werden auch gewässerferne Strukturen (feuchte Wälder und Grünländer) genutzt. Das Vorkommen dieser Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Größe der Gartenflächen sowie die Nähe zum Freiraum lässt allerdings das Potential für die nicht „planungsrelevanten“ verbreiteten Arten erwarten. Ein verendetes Tier (vermutlich Erdkröte) wurde im März 2019 auf dem Narzissenweg gefunden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist aufgrund der Ziele des Bebauungsplanes auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

C Reptilien

Die **Zauneidechse** als einzige im FIS verzeichnete Reptilienart besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik und bevorzugt Standorte mit lockeren und sandigen Substraten. Solche Standorte sind im Plangebiet nicht zu erkenne. Daher ist das Vorkommen dieser Art im Plangebiet mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.

Die **Blindschleiche** als eine zwar nicht planungsrelevante aber regional eher seltene Art kommt in einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope vor und weist keine besondere Spezialisierung auf bestimmte Habitatbedingungen auf. Neben Wäldern, Bachauen u.a. werden auch Wegränder, Parks und Gärten besiedelt. Im Plangebiet erscheint das regelmäßige Vorkommen der Blindschleiche wegen der umgebenden Straßen allerdings ebenfalls wenig wahrscheinlich, zumal die hohe Pflegeintensität in den Gärten dieser Art die notwendigen Verstecke nimmt.
Lediglich östlich des Kiefernweges erscheint ein Auftreten diese Art wahrscheinlicher. Hier könnten daher auch Hilfsmaßnahmen wie die Anordnung von Totholz- und Reisighaufen und locker aufs Erdreich gelegten Steinplatten (als Verstecke) sowie gut durchlüftete Kompostmieten (als Winterquartier) hilfreich sein.
Eine unmittelbare Betroffenheit ist durch die Bauleitplanung allerdings auch in diesem Teil des Geltungsbereiches auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist aufgrund der Ziele des Bebauungsplanes auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

D Vögel

Auf der Vorhabenfläche wurden mindestens zwei Elternester gefunden, daneben zwei Nester die vermutlich Tauben zuzuordnen sind.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald-, Halboffenland- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für diese Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Für die Waldohreule und den Waldkauz ist zwar bekannt, dass sie auch in die Siedlungsrandbereiche vordringen. Selbst östlich des Kiefernweges erscheint ihr Vorkommen im Plangebiet aber unwahrscheinlich, da das nähere Umfeld weitaus bessere Lebensraumbedingungen aufweist.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

E Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Durch die Realisierung der Bauleitplanung werden keine Flächen wesentlicher Größe neu in Anspruch genommen bzw. es werden keine zusätzlichen Baurechte begründet. Die von den denkbaren Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen sich durch gebäudenahes Ziergrün bestimmt, dass im räumlichen Kontext häufig anzutreffen ist und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen wäre.

zu 3.: Gebäude sind von der Umsetzung der Ziele der Bauleitplanung nicht unmittelbar betroffen, der Schutz der alten Bäume, bei denen eine vergleichsweise hohe Wahrscheinlichkeit zur Bildung von größeren Baumhöhlen besteht, ist ausdrückliches Ziel der Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.
Die Größe der Gartenflächen und die teilweise erkennbare Strukturvielfalt legen eine im Vergleich zu üblichen Siedlungsflächen erhöhtes Potential als Lebensraum für Fledermäuse nahe.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die Realisierung der Bauleitplanung ist auszuschließen. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren könnte beratend auf die Realisierung stadtökologisch höherwertiger Strukturen hingearbeitet werden (Stichwort: „Fledermausfreundliches Haus“).

F Sonstige Arten

Es wurden zahlreiche kleinere Nester in den vom Rand einsehbaren Gehölzbeständen festgestellt, wie dies angesichts der Siedlungsstruktur auch zu erwarten ist. In Hinblick auf die Regelungsmöglichkeiten der Bauleitplanung sind keine Konsequenzen abzuleiten.

Dementsprechend ist in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten), mit der Umsetzung der Bauleitplanung kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Weiterer spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen**. Die Existenz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei diesen Arten trotz des teilweise alten Baumbestandes nicht zu erwarten.
Bei den **Fledermäusen** ist die Existenz sowohl von Sommer- wie Winterquartieren hingegen nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Arten bzw. deren Lebensstätten ist mit der Realisierung des B-Planes gleichwohl nicht verbunden, da dieser ausdrücklich dem Schutz der diesbezüglich relevanten Gehölzbestände dient bzw. in Hinblick auf die Beseitigung von Gebäuden keine Regelungen trifft.
Es bedarf daher möglicherweise bei einem Abriss von Gebäuden separater Untersuchungen, die aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind.
Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist somit auszuschließen.

Ergänzende Hinweis aus stadtökologischer Sicht:
Der Schutz und Erhalt hochwertiger Gehölzstrukturen ist ausdrückliches und vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes. Die großen Grundstücksgrößen lassen aber auch ein im Vergleich zu üblichen Siedlungsflächen deutlich erhöhtes stadtökologisches Potential erkennen, das über eine entsprechende Beratung aktiviert werden könnte. Neben üblichen gebäudebezogenen Maßnahmen für Fledermäuse sind die älteren Bäume auch zur Platzierung sogenannter Ganzjahresquartiere für waldbewohnende Fledermausarten geeignet. Die großen Gartenflächen bieten Möglichkeiten zur Schaffung blütenreicher und somit für Insekten interessanter Teilflächen ohne die Anlage von durch Rasen bestimmter Gärten auszuschließen, die Siedlungsrandlage legt auch die Förderung einheimischer Kleinsäuger (Igel) nahe.
Es wird daher angeregt, den Fokus nicht nur auf die wichtige Sicherung des Bestandes zu legen, sondern auch die Entwicklungspotentiale zu berücksichtigen. Möglicherweise bietet die absehbar erforderliche Bürgerversammlung auch einen Rahmen, um auf Möglichkeiten zur stadtökologisch wirksamen Anreicherung privater Grünflächen hinzuweisen. Eine Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Naturschutz im Kreis Mettmann liegt dabei nahe.

Essen, 26. April 2019

Andreas Bolle

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de